

Arbeitsrecht (Nr. 304/2004)

Betriebrat muss Bargeld-Verbot am Arbeitsplatz zustimmen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen entschied:

Eine Regelung, die es Arbeitnehmern verbietet, eigenes Bargeld mit an den Arbeitsplatz zu bringen, (hier: Service-Personal im Flughafen-Restaurant), um denkbare Kassenmanipulationen zu erschweren, ist mitbestimmungspflichtig. Begründung: Der Bezug zur eigentlichen Arbeitsleistung wird mit einer Anweisung verlassen. Dem Bargeldverbot kommt vielmehr eine Ordnungsfunktion zu, welche tief in die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter eingreift. Konsequenz: Ohne Einverständnis des Betriebsrats darf der Arbeitgeber die Maßnahme nicht umsetzen.

**Beschluss des LAG Hessen – Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 5 TaBV 49/03**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 18. August 2004
18.08.2004